



ABSCHRIFT 497

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Staatssekretär

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

Herrn
Holger Ellerbrock MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0
Durchwahl: 0211 8792-206
Telefax: 0211 8792-456
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de
Internet: www.justiz.nrw.de
Bearbeiter: Herr Müggenburg

Datum: 29. JAN. 2007.
Aktenzeichen:
4121 E - III. 372/98
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Ellerbrock, *lieber Holger,*

für Ihre Schreiben vom 22. und 29.11.2006 sowie für Ihre E-Mail vom 10.01.2007 danke ich Ihnen recht herzlich.

Sie verwenden sich für Herrn Rainer Hoffmann aus Recklinghausen, der - wie Sie schreiben - erhebliche Probleme im Zusammenhang mit Solarenergie habe. In einem Gespräch mit Herrn Hoffmann haben Sie den Eindruck gewonnen, dass Ungereimtheiten bestünden, um deren Klärung Sie mich bitten. Dieser Bitte komme ich gern nach.

Soweit mein Geschäftsbereich berührt ist, beklagt Herr Hoffmann im Wesentlichen, die Justiz vertusche seit Jahren einen "politischen Schwindel mit thermischen Solaranlagen". Namentlich das Oberlandesgericht Hamm, die Amtsgerichte Essen und Recklinghausen sowie das Landgericht Bochum verweigerten ihm "den Wahrheitsbeweis seiner Recherchen". Insbesondere ein Vorsitzender Richter beim Landgericht Bochum begehe zu seinem Nachteil Rechtsbeugung. Dies geschehe auf Weisung meines Hauses, das auch die strafrechtliche Verfolgung der von ihm angezeigten Personen blockiere. Das Justizministerium verweigere ihm außerdem zu Unrecht die Einsichtnahme nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in den Vorgang 4121 E - III. 372/98.

Dem Vorbringen von Herrn Hoffmann liegt ein zivilrechtlicher Streit mit dem Meisterbetrieb für Zentralheizungs- und Lüftungsbau Grosse Büning in Marl zugrunde. Diese Firma hat im Jahre 1996/97 u. a. eine Heizungs- und Solaranlage an seinem Haus in Recklinghausen installiert. Hiermit war er nicht zufrieden.

Insbesondere fühlt er sich durch den aus seiner Sicht irreführenden Werbetext einer Zeitungsanzeige der Firma Grosse Büning betrogen, in der es u. a. heißt: „60 - 70 % Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken“. Herr Hoffmann meint, dieser Werbetext erwecke den Anschein, durch Solarenergie könne 60 - 70 % des gesamten Wärmebedarfs des Hauses inklusive des Heizbedarfs abgedeckt werden. Dies sei aber falsch, da die Solaranlage tatsächlich nur das Trinkwasser erwärmen könne.

Diese Streitfrage war Gegenstand mehrerer Zivilprozesse bis hin zum Oberlandesgericht Hamm, die Herr Hoffmann allesamt verloren hat. Die Gerichte waren der Ansicht, unter dem Begriff „Warmwasserbedarf“ sei nach allgemeiner Verkehrsauffassung - und vor allem auch in Verbindung mit den übrigen Angaben in der Werbeanzeige der Firma Grosse Büning - nur das Trinkwasser und nicht auch das im Heizungskreislauf befindliche Heizungswasser zu verstehen.

Dies sieht Herr Hoffmann nicht ein. Er führt deshalb seit einigen Jahren einen regelrechten Feldzug gegen die Solarindustrie im Allgemeinen und die Firma Grosse Büning im Besonderen. Deren Inhaber bezichtigt er - unter ständiger Wiederholung seiner von den Gerichten als unzutreffend erklärten Rechtsauffassung - in Zeitungsinserten und auf seiner Homepage im Internet immer und immer wieder öffentlich des Betrugs. Weder ein Urteil des Landgerichts Bochum vom 25.06.2002 (1 O 343/02), das ihm derartige Behauptungen untersagt hat, noch zwei ihm wegen Verstoßes gegen Unterlassungsverpflichtungen aus diesem Urteil auferlegte Zwangsgelder von 2.000 EUR und 5.000 EUR haben ihn zu beeindrucken vermocht. Das Landgericht Bochum hat deshalb am 20.09.2004 eine zweiwöchige Ordnungshaft gegen ihn verhängt, die er im Frühjahr 2005 verbüßt hat.

Diese gerichtlichen Entscheidungen sind in der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ergangen. Dem Justizministerium ist es - wie jeder anderen Stelle des außergerichtlichen Instanzenzuges - versagt, den Gerichten Weisungen zu erteilen oder in sonst einer Weise auf ihre Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Dies wird in meinem Hause seit jeher streng beachtet.

Vor dem Hintergrund der Zivilstreitigkeiten hat Herr Hoffmann mehrere Strafanzeigen gegen Herrn Grosse-Büning, dessen Recklinghauser Rechtsanwalt, den Vorsitzenden der 1. Zivilkammer des Landgerichts Bochum, die Mitglieder des 12. Zivilsenats und einen Einzelrichter des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm, einen in einem der Zivilprozesse tätigen Sachverständigen und gegen eine Dezernentin der Staatsanwaltschaft Bochum erstattet. Die Verfahren sind allesamt eingestellt worden. Die hiergegen eingelegten Beschwerden hat der Generalstaatsanwalt in Hamm als unbegründet verworfen. Soweit Herr Hoffmann weitere Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bescheide des Generalstaatsanwalts in Hamm erhoben hat, war das Justizministerium mit der Angelegenheit befasst. Die - ohne jegliche Einflussnahme von außen vorgenommenen - Überprüfungen der zuständigen Fachabteilung meines


Hauses haben in keinem Fall eine Beanstandung der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung ergeben.

Die vorgenannten Zivil- und Ermittlungsverfahren waren auch Gegenstand zweier Petitionen des Herrn Hoffmann vom 09.08.2004 und vom 26.10.2005. Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat zu Maßnahmen ebenfalls keinen Anlass gesehen (Beschlüsse vom 18.01. und 01.03.2005 sowie vom 07.03.2006).

Die von Herrn Hoffmann nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen begehrte Einsichtnahme in den dienst- und fachaufsichtsrechtlichen Vorgang 4121 E - III. 372/98 hat die zuständige Fachabteilung meines Hauses mit Bescheid vom 09.10.2006 (1451E - Z. 6/06) abgelehnt. Hiergegen hat Herr Hoffmann Klage erhoben, die inzwischen bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig ist. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten. Im Hinblick hierauf möchte ich mich, wofür ich Sie um Verständnis bitte, zu der Angelegenheit vorerst nicht weiter äußern.

Lassen Sie mich abschließend kurz zusammenfassen: Das Vorbringen des Herrn Hoffmann ist von verschiedenen unabhängigen Gerichten, mehreren Staatsanwaltschaften, dem Generalstaatsanwalt in Hamm, in meinem Hause und vom Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen wiederholt und abschließend geprüft worden. Anlass zu Maßnahmen hat sich dabei nicht ergeben.

Mit freundlichen Grüßen


(Jan Söffing)